Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Gabriele Wenner
BAG-Geschäftsstelle
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
DEUTSCHLAND

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Antje Baumann
REFERAT IV A 3
E-MAIL baumann-an@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 1030II-46315/2013

DATUM Berlin, 10. Juni 2013

BETREFF: **Sprache der Gesetzgebung**
HIER: geschlechtergerechte Sprache
BEZUG: Brief des Vereins zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros, vom 22. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Wenner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Mai 2013, in dem Sie Frau Minister Leutheusser-Schnarrenberger im Namen der Bundessprecherinnen kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen darum bitten, dafür zu sorgen, dass „Gesetzestexte aus Ihrem Ministerium in einer geschlechtergerechten Sprache formuliert werden".
Frau Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.
Die von Ihnen geäußerte Bitte berührt mit der sog. geschlechtergerechten Sprache in Gesetzen ein komplexes Thema, das demzufolge eine differenzierte Betrachtung verlangt. Folgende Aspekte sind innerhalb der vielschichtigen Problematik zu berücksichtigen:

Das Grundgesetz enthält die Verpflichtung für den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken[1]. Das Streben nach sprachlicher Gleichbehandlung in offiziellen Texten ist aus dieser Verpflichtung abgeleitet: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des

[1] „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)

Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen." (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes)[2]
So klar der gesetzliche Auftrag hinsichtlich der tatsächlichen Gleichstellung ist, so umstritten ist bislang die Art und Weise, wie Gleichstellung „sprachlich zum Ausdruck [zu] bringen" ist. Ein stabiler Konsens hat sich dazu weder für die praktische Gesetzgebung noch in der Linguistik und in den sog. Gender Studies gebildet. Wenn Gesetze oder Verordnungen entworfen werden, sind verschiedene Belange auf verschiedenen Ebenen gegeneinander abzuwägen: u.a. (gleichstellungs-)politischer Gestaltungswille, bestehende (verfassungs-)rechtliche Vorgaben und rechtsförmliche Gesichtspunkte – so dass die Lösung nicht immer in einer für alle Seiten zufriedenstellenden Formulierung besteht.

Die deutsche Sprache bietet im Wesentlichen 3 Wege für geschlechtergerechte Personenbezeichnungen: neutrale Personenbezeichnungen (*Lehrkraft, Vertrauensperson, Mitglied*), Paarformen (*Bürger und Bürgerinnen*) und kreative Umschreibungen, die den Verzicht auf Personenbezeichnungen ermöglichen (*wer als Vertretung bestellt ist …*).
Einige Formen sind rechtsförmlich ausgeschlossen, z.B. sog. Sparschreibungen von Paarformen (*Bürger/in, Bürger(in), BürgerInnen, Bürger_innen*), weil Klammern, Schrägstriche, Unterstriche oder andere grafische Hervorhebungen in Normtexten nicht erlaubt sind.
Das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* widmet dieser Problematik daher einen eigenen Abschnitt.[3]

Sprache bestimmt – wie Sie schreiben – unser Denken, und die Sprache der Gesetze hat zudem noch einen mit Autorität versehenen Einfluss auf andere Texte, da in Gesetzen die rechtlichen Grundlagen für vielerlei gesellschaftliche Beziehungen formuliert sind. Bei allem darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist, und zwar eine besondere: Sie dient wie jede Fachsprache der effizienten Verständigung von Fachleuten untereinander, wendet sich aber gleichzeitig auch an (potentiell) alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des jeweiligen Landes, denn diese sollen Gesetze nicht nur – wie in vordemokratischen Zeiten üblich – „befolgen", sondern auch verstehen und verändern.
Da der Aspekt der Verständlichkeit immer berücksichtigt werden muss, darf der Versuch, Gleichstellung in Gesetzen „sprachlich zum Ausdruck [zu] bringen", also nicht dazu führen, dass die Verständlichkeit leidet.[4]

Es kann und muss und darf also nicht in allen Fällen geschlechtergerecht formuliert werden.

---

[2] Fast wortgleich auch § 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien: „Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen".
[3] 3. Auflage 2008, Rn. 110–123; im Internet unter http://hdr.bmj.de
[4] Vgl. § 42 Absatz 5 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien: „Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein."

Daher finden sich in vielen Gesetzestexten maskuline Substantive als Personenbezeichnungen, obwohl damit nicht nur männliche Personen bezeichnet werden sollen. Dies ist keine Benennung „in männlicher Sprache", wie Sie schreiben, sondern Ergebnis von einander zum Teil widerstrebenden Prinzipien innerhalb der Normensprache.
So abstrahiert die Rechtssprache von allen nicht relevanten Merkmalen einer Person oder eines Tatbestandes, um möglichst viele denkbare Fälle unter einer Regelung (bzw. hier: unter einer Personenbezeichnung) zu subsumieren. Generische Formen sind sprachliche Mittel der Abstraktion zur Bezeichnung der Gattung (= Genus): Indem sie Rolle, Tätigkeit, Funktion oder Beruf einer Person in den Vordergrund stellen, abstrahieren sie von allen anderen Eigenschaften dieser Personen. Das generische Maskulinum „der Erbe" steht also z.B. für die Gattung ‚Erbe' – unabhängig vom natürlichen Geschlecht der jeweils erbenden Person – und entspricht damit den Prinzipien von Abstraktion und Subsumtion, die in der Rechtssprache grundlegend sind.

Dem steht in gewisser Weise entgegen, dass das politische Ziel – die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen – sozusagen mit sprachlichen Mitteln abgebildet werden soll. Hinzu kommt der historische Aspekt: Grundlegende Gesetze wie das Bürgerliche Gesetzbuch sind vor mehr als 100 Jahren entstanden, alle neuen Gesetze und Verordnungen bauen auf diese auf, verweisen auf sie und sollen mit ihnen möglichst eine systematisch nachvollziehbare Einheit bilden. Außerdem besteht der Großteil der Gesetzgebung aus Änderungsgesetzen, bestehende Gesetze werden also oft nur in Teilen geändert. Es lässt sich leicht denken, dass bei einer punktuellen Neugestaltung innerhalb eines schon bestehenden Gesetzes auch die im Änderungsgesetz verwendeten Personenbezeichnungen nur so verändert werden, wie es das „umgebende" schon bestehende Gesetz zulässt (Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtssprache). Wird hingegen (neues) Stammrecht entworfen, werden die Regeln zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern immer beachtet.

Zusammengefasst und vereinfacht lässt sich sagen, dass die Textsorte ‚Gesetz' eine spezielle ist, denn sie wendet sich sowohl an Fachleute wie an Laien, ist Grundlage für andere Texte sowie an Schriftlichkeit und die Gegebenheiten der Institutionen gebunden, innerhalb derer sie entsteht. Sie unterliegt damit außergewöhnlich vielen Beschränkungen, von denen die rechtsförmlichen nur die äußerlich sichtbaren sind.

Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen werden im Bundesministerium der Justiz der Rechtsprüfung unterzogen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Entwürfe sprachlich richtig und verständlich sind. Die hierfür eingerichtete Sprachberatung für die Bundesministerien arbeitet eng mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesministerien zusammen und

berät fachkundig bei der Formulierung von Rechtsvorschriften, wobei sie u.a. auch um die Einhaltung der sprachlichen Gleichbehandlung im Rechtsetzungsverfahren bemüht ist.

Sehr geehrte Frau Wenner, ich hoffe, ich konnte Ihnen darstellen, wie vielschichtig das Problem der geschlechtergerechten Formulierungen in Gesetzestexten ist, dass die Gesetzestexte aus dem Bundesministerium der Justiz Menschen nicht „in männlicher Sprache" benennen und warum es – insbesondere in der speziellen Textsorte ‚Gesetz' – nicht einfach ist, „fair in der Sprache" zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Baumann)